

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 22.

Stettin, den 9. Oktober 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 213.) § 1 Absatz 3 des Kirchlichen Gemeindegewahlgesetzes vom 29. September 1922. — (Nr. 214.) Festsetzung der Wahltag für die erstmalige verfassungsmäßige Wahl der kirchlichen Gemeindegewahlkörper. — (Nr. 215.) Wechsel im Amte des Provinzialkonservators. — (Nr. 216.) Plakat, betreffend die soziale Kundgebung des Kirchentages. — (Nr. 217.) Theologische Prüfungen. — Notizen. — Berichtigung. — Empfehlenswerte Schriften.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Oktober 1924.

(Nr. 213.) Betrifft § 1 Absatz 3 des Kirchlichen Gemeindegewahlgesetzes vom 29. September 1922
— R. G.- u. B.-Bl. 1924 S. 117 —.

Nach § 1 Absatz 3 KGGG. kann die gesetzliche Normalzahl der Gemeindeverordneten durch Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung der Kreissynode bis zur Hälfte herabgesetzt werden. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so tritt die Verringerung der Zahl der Gemeindeverordneten gemäß Ziffer 13 der Kirchlichen Gemeindegewahlordnung*) im allgemeinen erst bei der nächsten Neuwahl in Wirksamkeit. In den Gemeinden, in denen sich ein Bedürfnis herausgestellt hat, die Zahl der Gemeindeverordneten zu verringern, wird deshalb der Wunsch bestehen, die anderweite Festsetzung der Zahl noch vor der ersten verfassungsmäßigen Neuwahl der Gemeindegewahlkörper herbeizuführen. Um dies zu ermöglichen, hat der Evangelische Landeskirchenauschuß auf Grund des § 2 GG. z. Bll. beschlossen, daß für die Genehmigung von Beschlüssen der Gemeindevertretung, welche die Zahl der Gemeindeverordneten gemäß § 1 Absatz 3 KGGG. herabsetzen, bis zur erstmaligen verfassungsmäßigen Bildung der Kreissynoden der Kreissynodalvorstand zuständig sein soll.

Indem wir diesen Beschluß des Evangelischen Landeskirchenauschusses den kirchlichen Organen zur Kenntnis bringen, veranlassen wir die Kreissynodalvorstände, die Entschliebung auf etwaige Anträge gemäß § 1 Absatz 3 KGGG. so zu beschleunigen, daß die Entscheidung tunlichst bis zum Beginn der Frist für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Ziffer 3b des Terminkalenders a — R. G.- u. B.-Bl. 1924 S. 314 ff. —), d. h. also spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag in den Händen der Gemeindegewahlkörper (Presbyterien) sein kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zahl der Gemeindeverordneten, wie sie im § 1 Absatz 2 KGGG. festgesetzt ist, als Regel, die Herabsetzung gemäß § 1 Absatz 3 a. a. O. als Ausnahmefall anzusehen ist. Die Kreissynodalvorstände werden deshalb in jedem einzelnen Falle gewissenhaft zu prüfen haben, ob bei Berücksichtigung der in Ziffer 10 KGGG. angedeuteten allgemeinen Gesichtspunkte ein Anlaß vorliegt, von der Befugnis des § 1 Absatz 3 KGGG. ausnahmsweise Gebrauch zu machen. Dabei wird vor allem auch mit in Betracht zu ziehen sein, daß die neue Rechtsordnung den kirchlichen Körperschaften erhöhte Aufgaben zuweist (Art. 22 Bll., § 12 KGGG.), daß innerhalb der Gemeindegewahlkörper die erforderlichen Kräfte zur Bildung von Gemeindegewahlkörpern (Art. 37 Absatz 2 Bll., § 31 Absatz 2 KGGG.) zur Verfügung stehen müssen und daß die neue Verfassung unserer Kirche allgemein darauf abzielt, daß alle Schichten der Gemeindeglieder zur Teilnahme an den Aufgaben der Gemeinde angeregt und alle in ihr vorhandenen Gaben und Kräfte fruchtbar gemacht werden sollen.

Schließlich ist zu beachten, daß die Herabsetzung der Normalzahl bis auf die Hälfte die äußerste zulässige Grenze für eine Abweichung von der Norm bedeutet. Demgemäß wird auch in den Fällen, in denen die gesetzliche Zahl der Gemeindeverordneten nach den gegebenen örtlichen Ver-

*) Die KGGG. ist am 2. Oktober d. Js. in Nummer 11 des R. G.- u. B.-Bl. verkündet worden.

hältnissen als zu groß anzuerkennen ist, immer noch besonders zu prüfen sein, bis zu welchem Grade eine Ermäßigung dieser Zahl gerechtfertigt ist. Die Vorschrift des § 1 Absatz 5 RGV., daß die Zahl der Ältesten (Presbyter) nicht größer sein darf als die der Gemeindevorordneten, ist auch bei Anwendung des § 1 Absatz 3 RGV. unter allen Umständen zu beobachten.

Für den Präsidenten:
Hildebrandt.

Lgb. IV. Nr. 3076.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Oktober 1924.

(Nr. 214.) Festsetzung der Wahltag für die erstmalige verfassungsmäßige Wahl der kirchlichen Gemeindeförperschaften.

Gemäß § 10, Absatz 1 des kirchlichen Gemeindevahlgesetzes vom 29. September 1922 — R. G.- und B.-Bl. 1924, Seite 117 — hat der Evangelische Oberkirchenrat als Wahltag für die erstmalige verfassungsmäßige Wahl der kirchlichen Gemeindeförperschaften

Sonnabend, den 24. Januar,
Sonntag, den 25. Januar und
Montag, den 26. Januar 1925

bestimmt.

Die Gemeindeförperschaften (Presbyterien) — in Parochialverbänden, das geschäftsführende Organ der Verbandsvertretung — haben von diesen Tagen einen zur Vornahme der Wahl in ihrer Gemeinde bzw. in ihrem Verbandsbezirk auszuwählen und festzusetzen.

Bei der Berechnung der im Wahlverfahren laufenden Fristen ist zu berücksichtigen, daß die Fristen, deren letzter Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, erst am nächstfolgenden Werktag ablaufen. (Vergl. Ziffer 33 RGV.)

Die beschleunigte Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird den Gemeindeförperschaften (Presbyterien) besonders zur Pflicht gemacht. Die Obliegenheiten der kirchlichen Organe ergeben sich aus dem der RGV. beigefügten Terminkalender (R. G.- und B.-Bl. 1924, S. 314 ff.).

Es wird ferner besonders darauf hingewiesen, daß die Neuwahl sich gemäß Artikel 20, Abs. 1 B.-V., § 9, Abs. 1 und § 17 R. auf die Gesamtheit der Mitglieder der Gemeindeförperschaften erstreckt.

Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts und zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Durchführung der Wahl werden wir Formulare nach Maßgabe der Anlagen A, C—G der Kirchlichen Gemeindevahlordnung herstellen lassen. Die Preise und die Bezugsstelle für diese Formulare werden wir demnächst bekanntgeben.

Für den Präsidenten:
Hildebrandt.

Lgb. IV. Nr. 3077.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Oktober 1924.

(Nr. 215.) Wechsel im Amte des Provinzialkonservators.

An Stelle des mit Ende Juni d. Js. aus dem Amte geschiedenen Provinzialkonservators, Geh. Regierungsrats, Professor Dr. Lemcke, ist vom Provinzialausschuß der Regierungs- und Baurat z. D. Julius Rohde aus Berlin-Charlottenburg vom 1. Juli d. Js. ab zum Provinzialkonservator von Pommern gewählt und vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in dieser Eigenschaft bestätigt worden. Die Dienststelle befindet sich jetzt in Stettin im Landhause, Luisenstraße 25.

Für den Präsidenten:
Hildebrandt.

Lgb. IV. Nr. 2977.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Oktober 1924.

(Nr. 216.) Plakat, betreffend die soziale Rundgebung des Kirchentages.

Der Evangelische Presseverband für Deutschland hat angeregt, es möge die soziale Rundgebung des Kirchentages in Bethel-Bielefeld vom 17. Juni d. Js. im Herbst d. Js. in Form eines gut aus-

gestatteten Plakates möglichst an alle Kirchentüren angeschlagen werden. Im Verlage des Evangelischen Preßverbandes, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, ist ein solches Plakat (Größe 48 × 72 cm), das sich auch zum Anschlag in den Rüstereien, Jugendheimen, Vereinsräumen usw. eignet, erschienen. Es kostet

einfarbig je Stück 0,10 *M.*,
zweifarbige je Stück 0,15 *M.*

Wir geben diese von dem Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchentages unterstützte Anregung gern weiter und verweisen hinsichtlich des Bezuges des Flugblattes auf unsere Verfügung vom 30. August 1924 — VI. 1566 — (Kirchl. Amtsblatt S. 145).

Für den Präsidenten:
Hildebrandt.

Lgb. VI. Nr. 1727.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Oktober 1924.

(Nr. 217.) Theologische Prüfungen.

A. Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 25. und 26. September 1924:

- | | |
|------------------------|----------------------------------|
| 1. Gerhard Bauer | aus Mahnwitz, Kreis Stolp, |
| 2. Ernst Biastoch | „ Berlin, |
| 3. Paul Hinz | „ Polzin, |
| 4. Hans-Joachim Hübner | „ Stettin-Grabow, |
| 5. Wilhelm Kuhl | „ Boberow, Kreis Rummelsburg, |
| 6. Werner Leder | „ Angermünde, |
| 7. Gustav Martin | „ Rasebuhr, |
| 8. Erich Nobiling | „ Rosenow, Kreis Naugard, |
| 9. Ernst Reinfke | „ Greifenhagen, |
| 10. Leonhard Ruske | „ Stargard, |
| 11. Kurt Schardin | „ Stettin, |
| 12. Oskar Schliewe | „ Gr. Wannaglanfen (Ostpreußen), |
| 13. Johannes Schulz | „ Brogen, Kreis St. Krone, |
| 14. Roland Stahff | „ Grimm, Rußland, |
| 15. Ernst Steinhardt | „ Gr. Damerkow, Kreis Landsberg, |
| 16. Johannes Thimm | „ Stettin. |

B. Die Prüfung pro licentia concionandi haben bestanden am 23. und 24. September 1924:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| 1. Wilhelm Antoni | aus Züllchow, |
| 2. Werner Buzello | „ Barmen, |
| 3. Richard Dobbert | „ Mitau, |
| 4. Gerhard Fricke | „ Wasche, Kreis Ramitsch, |
| 5. Siegfried Hoppe | „ Jerusalem, |
| 6. Dr. Kurt Ihlenfeld | „ Kolmar (Elsaß), |
| 7. Gerhard Müller | „ Anklam, |
| 8. Ernst Neef | „ Gr. Pallubin, Kreis Berent, |
| 9. Traugott Reetz | „ Plantikow, Kreis Naugard, |
| 10. Immanuel Simon | „ Speck, Kreis Naugard, |
| 11. Ernst Woehlke | „ Altwigshagen, Kreis Anklam. |

Für den Präsidenten:
Hildebrandt.

Lgb. II. Nr. 1030.

Notizen.

- Der Gemeindefkirchenrat in Mügenow, Diözese Stolp Stadt, beabsichtigt eine Bronzeglocke, 1877 von Boß-Stettin gegossen, Ton des, unterer Durchmesser 70 cm, Gewicht 4 Zentner, gegen Höchstgebot baldigst zu verkaufen.
- Nach Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten führt der Forstgutsbezirk Stecklin im Kreise Greifenhagen fortan den Namen „Kronheide“.

- c) Seit Herausgabe der Nr. 20 unseres Kirchlichen Amtsblattes für 1924 sind die Nummern 8, 9, 10 und 11 des „Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts 1924“ erschienen. Beim Ausbleiben der Lieferung wollen die Bezieher sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestellanstalt wenden und erst, wenn Nachlieferung bzw. Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgt, an den Verlag (Büro des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin-Charlottenburg 2) unter Mitteilung der bereits unternommenen Schritte schreiben.

Berichtigung.

Auf Seite 142 unter Notiz zu a Zeile 2, muß es statt Ton C Ton B, 0,74 m Durchmesser heißen. Das Gewicht der Glocke beträgt 240 kg.

Empfehlenswerte Schriften.

1. „Die Dorfkirche“, Gesamtausgabe wie bisher, aber in Stärke von 3 Bogen, also 48 Seiten, zum bisherigen Preise von vierteljährlich 2,50 G.-M.
 2. „Kirche und Volkstum“, Teilausgabe mit dem Untertitel „Monatschrift für das evangelisch-kirchliche Leben im Geiste der deutschen Heimat“, vierteljährlich 1,50 G.-M.
 3. „Die Heimatkirche“, Teilausgabe mit dem Untertitel „Monatschrift für selbsttätige Mitarbeit der Gemeindeglieder an ihrer Kirche“, vierteljährlich 1,00 G.-M.
- Bestellungen ausschließlich bei der Post.